

Pflegeentgelte für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Stand: 01.09.2025

Leistungen der Pflegekasse

In der Kurzzeitpflege ist die Erstattung der Kosten des pflegebedingten Aufwandes und der Ausbildungsumlage in den Pflegegraden 2-5 auf maximal 28 Tage und 1854,00 € jährlich gedeckelt. In der Verhinderungspflege ist die Erstattung der o.g. Kosten auf maximal 28 Tage und 1685,00 € jährlich gedeckelt. Sobald das genannte Budget der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege erreicht ist, sind sämtliche Leistungen vom Bewohnenden selbst zu tragen. Es ist möglich die bisher nicht genutzten Pflegekassenleistungen der Verhinderungspflege in die Kurzzeitpflege zu übertragen und somit das Budget der Kurzzeitpflege zu erhöhen.

Bitte setzen Sie sich im Vorfeld mit Ihrer Pflegekasse in Verbindung, um Ihren individuellen Anspruch abzuklären.

Sozialhilfe

Sollten eigene Mittel nicht ausreichen, den Pflegeplatz zu finanzieren, kann eine weitere Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich. Ihre zuständige Behörde ist immer dort, wo Sie wohnhaft gemeldet sind

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Hannover, BIC: SPKHDE2HXXX, IBAN: DE71 2505 0180 0910 5071 71

Entgelt für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege Leistungsart tgl.	Pflegegrade 2-5
Pflegebedingte Aufw.	137,83
Ausbildungsumlage	3,84
Abzüglich Leistung Pflegekasse	141,67
Unterkunft	22,54
Verpflegung	7,32
Investitionsfolgekosten	30,50
Tägliches Entgelt Eigenanteil	60,36

Entgelt für Kurzzeitpflege bei Aufnahmen in Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt

Kurzzeitpflege Leistungsart tgl.	Pflegegrade 2-5
Pflegebedingte Aufw.	159,75
Ausbildungsumlage	3,84
Abzüglich Leistung Pflegekasse	163,59
Unterkunft	22,54
Verpflegung	7,32
Investitionsfolgekosten	30,50
Tägliches Entgelt Eigenanteil	60,36



Bei der ausschließlichen, nicht nur vorübergehenden, Ernährung über eine PEG-Sonde unter Einschluss der Flüssigkeitsversorgung wird das Entgelt für die Verpflegung um ein Drittel gemindert, sofern der Sachkostenaufwand für die Sonderernährung von anderen Kostenträgern übernommen wird.

Sonstige Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind besondere Komfortleistungen bei der Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische oder betreuende Leistungen, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar sind. Ihre Vergütung ist nicht bereits durch die regulären Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, Pflegeleistungen oder Investitionsfolgekosten abgegolten. Diese Leistungen sind bei Inanspruchnahme gesondert zu vereinbaren und abzurechnen. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei unseren Mitarbeitern vor Ort und in einer Anlage zum Heimvertrag.

Für nähere Einzelheiten sprechen Sie uns gerne an.

